

Satzung des Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeirates der Lebenshilfe–Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH

I. Präambel

Jeder Mensch mit Behinderung hat als Ausdruck der ihm innewohnenden Würde und zur Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit unter gerechten und günstigen Arbeitsbedingungen. Es soll ihm ermöglicht werden, für seine Rechte so weit wie irgend möglich selbst und durch eine von ihm mit gewählte Vertretung einzutreten. Bei der Schaffung und Erhaltung gleichberechtigter beruflicher Teilhabe unterstützen Eltern, Angehörige oder gesetzliche Betreuer (**nachfolgend „Betreuer“ genannt**) die Menschen mit Behinderung (**nachfolgend „Beschäftigte“ genannt**), soweit sie selbst oder ihre Vertretungen (Werkstatträte) es nicht können.

Geschäftsführung, Werkstattrat, Eltern bzw. Betreuer und Mitarbeiter ohne Behinderung (**nachfolgend „Mitarbeitende“ genannt**) der WfbM arbeiten zum oben genannten Zweck partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Leben die Beschäftigten in einer unterstützenden Wohnform, sollte es auch hier zwischen den Trägern der Angebote und allen vorgenannten Beteiligten zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen.

Die Mitwirkung der Eltern bzw. Betreuer erfolgt durch Beteiligung an den wesentlichen, die Beschäftigten berührenden Entscheidungen (vgl. IV.). Zur praktischen Gestaltung der Mitwirkung gehört insbesondere, dass der Beirat der Eltern und Betreuer rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten in der Werkstatt informiert wird und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Alle Beteiligten suchen nach angemessenen Möglichkeiten, die den Eltern bzw. Betreuern Mitgestaltungsmöglichkeiten bei anderen Formen der Arbeit, insbesondere auch außerhalb der WfbM, geben.

II. Allgemeines

1. Der Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeirat (EABB) ist die Vertretung von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern von Beschäftigten in den Werkstätten des Trägers Lebenshilfe-Werkstätten Leverkusen / Rhein-Berg gGmbH (**nachfolgend „LHW“ genannt**).
2. Der Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeirat arbeitet mit der Geschäftsführung und den gesellschaftsrechtlichen Gremien vertrauensvoll zusammen.
3. Diese Satzung hat Gültigkeit für alle Betriebsstätten des Trägers.

III. Wahl der Beiratsmitglieder

1. Der Beirat wird von der Vollversammlung der Eltern, Angehörigen und Betreuer der Beschäftigten der Werkstätten in direkter, auf Verlangen in geheimer Wahl, gewählt, und zwar für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für jeden Beschäftigten ist jeweils ein Elternteil, Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer wahlberechtigt.
3. Die Zahl der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten in den einzelnen Werkstätten. Für je 50 Beschäftigte soll ein Mitglied gewählt werden. Es wird ein Beirat für die Betriebsstätten in Leverkusen und ein Beirat für die Betriebsstätten in Bergisch Gladbach gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so rückt der Kandidat oder die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach. Sollte es nicht genug Ersatzmitglieder geben, bleibt der EABB mit den verbleibenden Mitgliedern im Amt bis zur nächsten Wahl.

IV. Organisation und Verfahren

1. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und deren Stellvertretung.
2. Der Sprecher oder die Sprecherin lädt die Mitglieder zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Sitzung aus wichtigem Grunde ist einzuberufen, wenn Mitglieder des Beirats oder die Geschäftsführung dies wünschen. An der letztgenannten Sitzung nimmt die Geschäftsführung teil. Zu allen anderen Sitzungen kann sie als Gast eingeladen werden. Sie hat beratende Stimme.
4. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirats gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers oder der Sprecherin.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.
6. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
7. Jeweils ein Mitglied des Beirates nimmt an den Gruppensprecherversammlungen teil. Einmal jährlich findet ein Treffen mit den Werkstatträten und den Frauenbeauftragten, zum gegenseitigen Austausch statt.
8. Der Beirat verpflichtet sich zur Vertraulichkeit über alle persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten und deren Familien sowie über interne betriebliche Angelegenheiten der Werkstatt und der Mitarbeitenden. Die Schweigepflicht gilt nach Ausscheiden aus dem Beirat fort.
9. Mitglieder des Beirats haben jederzeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zugangsrecht zu den Werkstätten. Dabei sind ordnungs- und arbeitsrechtliche Vorschriften zu beachten. Sprechstunden des Beirats können nach Vereinbarung mit der Geschäftsführung während der Arbeitszeit innerhalb der Werkstatt abgehalten werden.

10. Die Vollversammlung der Eltern, Angehörigen und Betreuer wird gemäß § 222 Abs. 4 S. 1 SGB IX mindestens einmal jährlich einberufen. Die Geschäftsführung nimmt daran teil. Weitere Mitarbeitende der Werkstatt können dazu eingeladen werden.
Der Beirat berichtet über seine Tätigkeit seit der letzten Vollversammlung.
11. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Änderungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Geschäftsführung.
12. Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Sachkosten werden nach Absprache und gegen Beleg durch die LHW erstattet.
13. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt vom Amt, Tod oder Beschluss einer außerordentlichen Vollversammlung.

V. Aufgaben des Beirats

1. Die Aufgaben des Beirats erstrecken sich auf alle Bereiche des Werkstattgeschehens, soweit sie zum Wohl der Beschäftigten beitragen. Er kann hierzu Stellung nehmen und Anregungen geben. Er nimmt sich besonders der Anliegen jener Beschäftigter an, die ihre Rechte und Interessen nicht oder nur schwer äußern oder vertreten können. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen Eltern, Angehörigen und Betreuern einerseits und dem Träger andererseits.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören u.a.:

- Vorschläge zu machen, die den Interessen der Beschäftigten und der Werkstatt dienen
 - auf Förder- und Weiterbildungsmaßnahmen der Beschäftigten im Allgemeinen und der Mitglieder des Werkstatttrats in Besonderen hinzuwirken
 - Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Eltern, Angehörigen und Betreuer entgegenzunehmen
 - die Eltern, Angehörigen und Betreuer zu informieren und zu beraten
 - in Notfällen Kontakte zwischen Eltern, Angehörigen und Betreuern zu fördern und Hilfen anzuregen
 - die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien auf Landes- und Bundesebene zu pflegen.
2. Bei folgenden Angelegenheiten soll der Beirat angehört werden:
 - bei Fragen der Werkstattordnung und Werkstattverträge
 - bei Fragen der Arbeitszeitregelung
 - bei Grundsätzen der Urlaubsplanung und der Entlohnung
 - bei der Planung und Gestaltung von Baumaßnahmen und wesentlichen Änderungen in der Zweckbestimmung von Räumen

- bei Maßnahmen des Unfall- und Gesundheitsschutzes
- bei der Erstellung von Förder- und Bildungsrahmenplänen
- in Zweifelsfällen bei der Aufnahme, der Versetzung und generell bei der Entlassung von Beschäftigten, soweit diese oder ihre Angehörigen dies wünschen.

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Beirat von der Geschäftsführung in den entsprechenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend im Vorfeld zu unterrichten.

VI. Inkrafttreten

Die Satzung für den Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeirat tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Satzung werden der Vollversammlung der Eltern, Angehörigen und Betreuer vorgestellt. Einlassungen finden Berücksichtigung, soweit sie mit dem Leitbild sowie einschlägigen gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Regelungen in Einklang stehen. Über deren Umsetzung entscheidet der Beirat.

VII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieser Satzung nicht berührt. Die Unterzeichner sind jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzung / Änderung vorzunehmen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die – soweit nur möglich – dem am nächsten kommt, was die Unterzeichner nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben.

Leverkusen, den 18.03.2025



Alexander Marasch
Geschäftsführung LHW



Rolf Klein
Vorsitz EABB Bergisch-Gladbach



Heinrich Styppa
Vorsitz EABB Leverkusen